

Hochlastzeitfenster (HLZF) für atypische Netznutzung

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für das

2017

Referenzzeitraum: September 2015 bis August 2016

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen – Stand Sept. 2011 – folgende Hochlastzeitfenster:

	Frühling März–Mai	Sommer Juni–Aug.	Herbst Sept.–Nov.	Winter Dez.–Febr.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von – bis	Uhrzeit von – bis	Uhrzeit von – bis	Uhrzeit von – bis
MS-Netz			08:15 bis 09:30 10:00 bis 10:15 11:15 bis 13:45 18:30 bis 19:30	07:15 bis 14:45 17:15 bis 20:00
U MS/NS			19:00 bis 19:15	17:45 bis 20:00
NS-Netz				18:00 bis 20:00 21:15 bis 21:30

Anmerkung:

Die Zeiten sind als Uhrzeit angegeben und sind keine Zeitstempel aus den Lastgängen!

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig.

Die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie Wochenenden, Feiertage und Brückentage sind Nebenlastzeiten.

Stand: 31.10.2016